

**Merkblatt des Gesundheitsministeriums Schleswig-Holstein**  
**für die Durchführung der infektionshygienischen Überwachung**

1. Anforderungen an die Ausstattung mit Hygienefachpersonal gemäß Neufassung MedIpVO SH 2017, §§ 4 und 5 in ambulanten Einrichtungen (§2 Abs.3)

Qualifikation	Einrichtungen für ambulantes Operieren	Dialyseeinrichtungen	Tageskliniken
Krankenhausthygieniker	-	-	-
Hygienefachkraft	Ja (mindestens) externe Beratung  Der Umfang der Tätigkeit richtet sich nach dem Risikoprofil  Sie üben ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem hygienebeauftragten Arzt aus		

2. Anforderungen an die Bestellung von Hygienebeauftragten gemäß Neufassung MedIpVO 2017, § 6 in ambulanten Einrichtungen (§ 2 Abs.3)

Qualifikation	Einrichtungen für ambulantes Operieren	Dialyseeinrichtungen	Tageskliniken
Hygienebeauftragter Arzt	Ja mindestens ein Arzt/ Einrichtung		
Hygienebeauftragte beim medizinischen Assistenzpersonal	Ja fungieren als Multiplikatoren hygienerelevanter Themen in ihrem Arbeitsbereich		

Alle Mitarbeiter müssen gemäß Neufassung MedIpVO 2017, § 9, regelmäßig, **mindestens zweijährig an Fortbildungsveranstaltungen durch Hygienefachpersonal teilnehmen. Die Fortbildungen sind auf die Umsetzung der KRINKO-Empfehlungen auszurichten.**